



# Kantonale Ergänzungen Basel-Stadt Basel-Landschaft zum Rahmenlehrplan HSK



Überarbeitete Fassung vom Oktober 2023

## Vorbemerkung

Der Rahmenlehrplan HSK wurde vom Kanton Zürich im Jahre 2023 auf der Grundlage des *Zürcher Lehrplan 21* erarbeitet und wird seither auch in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verwendet. Da der Rahmenlehrplan kantonsspezifische Angaben enthält, die nur für den Kanton Zürich gelten, wurden die nachfolgenden Ergänzungen ausgearbeitet. Sie bilden zusammen mit dem Rahmenlehrplan die verbindliche Grundlage des Unterrichts HSK in den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

## Kapitel 1: Zweck des Rahmenlehrplans

Im ersten Teil des Kapitels gibt es *keine Ergänzungen*.

### Der Unterricht HSK von den Anfängen bis heute

*Ersetzt Kapitel aus RLP Zürich*

Seit 1956 gibt es in Basel-Stadt Unterricht HSK, damals noch mit dem Ziel, die vorwiegend aus Italien stammenden Kinder auf eine Rückkehr in die Heimat vorzubereiten und ihnen die Eingliederung in die dortige Schule zu erleichtern.

Eine Reihe von Elternvereinen, Konsulaten und Botschaften anderer Sprachgruppen und Staaten entwickelten in der Folge ähnliche Angebote. 1972 empfahl die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in ihren Grundsätzen zur Schulung der Gastarbeiterkinder, zwei Lektionen HSK innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit zu erlauben.

Die bestehenden Unterrichtsangebote HSK im Kanton Basel-Stadt und die jeweiligen Kontaktdaten der Trägerschaften wurden ab 1995 erstmalig gesammelt und in ein zentral geführtes Verzeichnis aufgenommen.

Der Kanton Basel-Landschaft erstellte anfangs der 90er Jahre ein Konzept zur Schulung fremdsprachiger Kinder und legte darin auch die Stellung der HSK Kurse fest. Seit 2003 bestehen rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Unterrichts HSK als Teil der Massnahmen zur Integration. Zudem hat der Kanton Basel-Landschaft mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat (Art. 4, Abs.4) seine aktive Rolle in der Förderung der Herkunftssprachen bestätigt.

Seit 2002 arbeiten das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft im Bereich HSK eng zusammen, da die meisten Trägerschaften HSK in beiden Kantonen tätig sind. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen und der Trägerschaften HSK wurde 2006 eine Konferenz HSK gegründet. Pro Trägerschaft nimmt die Koordinatorin bzw. der Koordinator an der Konferenz teil. In der Konferenz HSK werden fachliche, pädagogische, organisatorische und administrative Fragen des HSK-Unterrichts und das gemeinsame Anliegen der Förderung der Herkunftssprachen bearbeitet.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existiert ein offizielles HSK-Zeugnis, in welchem der Leistungsstand der Schülerin/des Schülers sowie das Verhalten in den Bereichen Sprachkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz festgehalten werden. Ausserdem wird dargestellt, welche Themen im Bereich Natur-Mensch-Gesellschaft im Unterricht HSK besprochen wurden. Das Zeugnis wird der Regellehrperson übergeben und findet so Eingang in das Zeugnis der öffentlichen Schule.

Mit Änderung des Schulgesetzes vom 22. Oktober 2014 (Basel-Stadt) und des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (Basel-Landschaft) erhielt der HSK-Unterricht erstmals eine rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene. Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und von den

Schulen vermittelt werden möchten, benötigen nun eine Bewilligung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt resp. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Der Unterricht HSK verfolgt heute aufgrund einer veränderten Ausgangslage neue Ziele. Der grosse Teil der HSK-Schülerinnen und Schüler ist in der Schweiz geboren, wächst hier auf und wird hierbleiben. Es sind Kinder der ersten, zweiten oder dritten Einwanderungsgeneration und oft auch Kinder aus binationalen Familien. Der Unterricht HSK hat zusätzlich noch das Ziel, die Kinder in ihrer Integration zu unterstützen.

## Kapitel 2: Begriff und Grundlagen

*Keine Ergänzungen*

## Kapitel 3: Lern- und Unterrichtsverständnis

### Kompetenzorientierter Unterricht

*Keine Ergänzungen*

### Kompetenzorientierte Beurteilung

*Ersetzt Kapitel aus RLP Zürich*

Auch in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden die Schülerinnen und Schüler im HSK Unterricht kompetenzorientiert beurteilt. Die Aussagen über eine Wichtigkeit des Feedbacks und über die verschiedenen Funktionen der Beurteilung sind auch für die beiden Kantone gültig.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in den beiden Kantonen aber keine Noten und die Beurteilung wird nicht ins Zeugnis der Regelschule eingetragen.

In beiden Kantonen wird von den Trägerschaften ein standardisiertes Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht HSK eingesetzt. Es dient den Lernenden, ihre erworbenen Kompetenzen einschätzen zu lassen und auszuweisen. Diese Beurteilung kann dem Zeugnis oder Lernbericht der öffentlichen Schule beigelegt werden. Im Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft kann der Besuch des HSK-Unterrichts im Zeugnis erfasst werden.

Den Trägerschaften HSK steht es frei, parallel dazu auch ein eigenes Beurteilungsverfahren zu verwenden.

**Hausaufgaben** und weitere Unterkapitel: *Keine Ergänzungen*

## Kapitel 4: Fachbereich «Sprachen»

*Keine Ergänzungen*

## Kapitel 5: Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft»

*Ergänzung:*

Im Kapitel 5 werden die Fachbereiche «Religion, Kulturen, Ethik» mit der Abkürzung RKE bezeichnet. Diese Terminologie bezieht sich auf den *Zürcher Lehrplan 21*. Im Kanton Basel-Stadt gilt jedoch die allgemeine Fassung des Lehrplan 21 und im Kanton Basel-Landschaft gilt der *Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft*. Beide Kantone verwenden jedoch für diese Bereiche die Bezeichnung «Ethik, Religionen, Gemeinschaft», abgekürzt ERG.

Im ganzen Kapitel muss deshalb die Abkürzung «RKE» durch «ERG» ersetzt werden. Es handelt sich dabei aber nur um eine Anpassung der Begrifflichkeit. Die Nummerierung und die Inhalte stimmen mit dem Lehrplan 21 überein.

## Kapitel 6: Zum Unterricht in den einzelnen Zyklen

*Keine Ergänzungen*

## Kapitel 7: Glossar

*Keine Ergänzungen*

## Kapitel 8 Anhang: Rahmenbedingungen im Kanton Zürich

### Interkantonale Grundlagen

*Keine Ergänzungen*

### Rechtliche Grundlagen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

*Ersetzt Kapitel aus RLP Zürich*

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft können zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen. Dieser Unterricht wird in Ergänzung zum staatlichen Regelunterricht von Botschaften, Konsulaten sowie von privaten Trägerschaften angeboten.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft geben vor, dass Trägerschaften, die die Einrichtungen der öffentlichen Schule nutzen, einer Bewilligung des zuständigen Departements/der zuständigen Direktion bedürfen. Der Kanton unterstützt die bewilligten Trägerschaften, indem er ihnen den nötigen Schulraum kostenlos zur Verfügung stellt, organisatorische und administrative Unterstützung bietet und spezifische Weiterbildungen für Koordinationspersonen und Lehrpersonen anbietet.

### Kanton Basel-Stadt

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Stadt bilden Art. 4 des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007 sowie § 134b des Schulgesetzes BS vom 22. Oktober 2014.

### Schulgesetz (SG 410.100) vom 22. Oktober 2014 (Stand 10.8.2020)

*Vllbis. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)*

#### **§ 134b.**

<sup>1</sup> *In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.*

<sup>2</sup> *Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.*

<sup>3</sup> *Voraussetzungen für die Bewilligung sind:*

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;*
- b) der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;*
- c) der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;*
- d) die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;*
- e) die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.*

<sup>4</sup> *Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.*

<sup>5</sup> *Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.*

<sup>6</sup> *Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.*

## Kanton Basel-Landschaft

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Landschaft bilden neben Art. 4 des Har-  
moS-Konkordats vom 14. Juni 2007 das Bildungsgesetz (Art. 5), die Verordnung für den Kinder-  
garten und die Primarschule (Art. 47) sowie die Verordnung für die Sekundarschule (Art. 27).

### Bildungsgesetz vom 06. Juni 2002 (Stand 01.04.2023)

#### § 5 Massnahmen zur Integration

<sup>1</sup> Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

<sup>3</sup> Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.08.2022)

#### § 47 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

<sup>1</sup> Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

<sup>2</sup> Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben. Die übrigen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Lehrbeauftragten, sind von den Konsulaten oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

### Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.08.2023)

#### § 27 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

<sup>1</sup> Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

<sup>2</sup> Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

## Organisation und Durchführung

Ersetzt Kapitel im RLP Zürich

### Anerkennung von Trägerschaften

Die Anerkennung erfolgt in einem geregelten Verfahren über das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) und über die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD).

Damit eine Trägerschaft anerkannt wird, muss sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass

- ihr Lehrplan und ihr Unterricht dem Rahmenlehrplan HSK entsprechen,
- sie ihren Unterricht politisch und konfessionell neutral gestaltet,
- sie qualifizierte Lehrpersonen mit guten Deutschkenntnissen (B1) einsetzt,
- sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- sie eine Koordinatorin oder einen Koordinator benennt,
- sie mit der öffentlichen Schule und mit dem ED BS und der BKSD zusammenarbeitet.

### Attest und Zeugniseintrag

Siehe Ergänzung zu Kapitel 3

## **Aufsicht**

Die Lehrpersonen HSK unterstehen in pädagogischer, fachlicher, administrativer und personeller Hinsicht den Trägerschaften. In betrieblicher Hinsicht (Ordnung, Schlüssel etc.) unterstehen sie den Schulleitungen vor Ort. Die kantonalen Kontakt- und Aufsichtsperson der beiden Kantone BS und BL haben die Oberaufsicht über den Unterricht HSK.

Können allfällige Probleme nicht direkt mit den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern HSK gelöst werden, erfolgt das Gespräch mit der betreffenden Schulleitung und der Trägerschaft. In einem nächsten Schritt können die kantonalen Verantwortlichen hinzugezogen werden.

Werden schwerwiegende Missstände trotz Mahnung nicht behoben, können die VSL Basel-Stadt oder das AVS der betreffenden Trägerschaft die Bewilligung entziehen.

## **Finanzierung**

Die Finanzierung des Unterrichts HSK ist Sache der Trägerschaften. Bei den meisten Trägerschaften leisten die Eltern einen Beitrag.

## **HSK-Lehrpersonen**

Auch in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind die Auswahl und die Anstellung von Lehrpersonen HSK Sache der Trägerschaften. Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen HSK sind im «Leitfaden Zusammenarbeit» definiert.

## **Information und Anmeldung**

Sowohl die Trägerschaften HSK wie die öffentlichen Schulen, die Volksschulleitung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt (VSL) und das Amt für Volksschulen Basel-Landschaft (AVS) informieren die Kinder bzw. deren Eltern über das bestehende Unterrichtsangebot.

In Basel-Stadt wird den Eltern zu Schuljahresbeginn und/oder bei Standort- und Beurteilungsgesprächen ein Anmeldeformular abgegeben. In Basel-Landschaft überreichen die Regelklassenlehrerinnen oder -lehrer den Eltern beim Elternabend oder bei Standort- und Beurteilungsgesprächen den Informationsflyer sowie das Anmeldeformular.

Die Eltern senden das Anmeldeformular direkt an die Koordinationsperson der einzelnen Trägerschaften HSK.

In beiden Kantonen informiert die Trägerschaft HSK die Eltern über Unterrichtsort und -zeit. Der Unterricht richtet sich nach den Ferien und den Unterrichtszeiten der öffentlichen Schulen. Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Unterrichtsbesuch. Sie gilt bis zu einer Abmeldung durch die Eltern bzw. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

## **Lehrmittel und Unterrichtsmaterial**

Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache der Trägerschaften HSK.

Die öffentlichen Schulen stellen den Lehrerinnen und Lehrern HSK unentgeltlich technische Unterrichtsmittel (Kopierapparat, Beamer, evtl. Computer und andere) zur Verfügung. Der Kanton Basel-Landschaft stellt den Trägerschaften HSK ausserdem auch Verbrauchsmaterial (Kreide, Hefte, Papier und Ähnliches) zur Verfügung.

## **Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume**

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht HSK während mindestens zwei bis höchstens drei Lektionen pro Woche. Er findet wenn möglich in den regulären Stundenplanzeiten (8–12 Uhr, 13.30–18 Uhr) oder am Samstagvormittag (8–12 Uhr) statt.

Kantonal anerkannten Trägerschaften HSK werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich in den Schulhäusern der öffentlichen Schule und möglichst in der Nähe des Wohn- und Schulorts der Kinder und Jugendlichen. Die Verteilung der Räume wird von den kantonalen Verantwortlichen gesteuert.

## **Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Lehrer HSK und der lokalen Schule**

*Keine Ergänzungen*

Weitere Informationen zur Zusammenarbeit, Rollen und Zuständigkeiten aller Akteure befinden sich im «Leitfaden Zusammenarbeit».

## **Unterstützung der Zusammenarbeit Schule – Eltern**

*Keine Ergänzungen*

## **Zusammenarbeit mit Schulpflegen**

In den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft existieren keine Schulpflege. Dieses Unterkapitel gilt deshalb für den Unterricht HSK in BS und BL nicht.

## **Zusammenarbeit und Koordination auf kantonaler Ebene**

Die kantonalen Verantwortlichen sind dafür zuständig, den Unterricht HSK zu koordinieren und administrativ zu unterstützen. Die Koordinationspersonen vertreten die Anliegen und Interessen der Trägerschaften sowie der Lehrerinnen und Lehrer HSK, arbeiten mit den kantonalen Verantwortlichen zusammen und gewährleisten den Kontakt und Informationsaustausch mit den Kantonen. Die beiden Kantone schreiben in regelmässiger Folge Weiterbildungen aus.

Die Koordinationspersonen, die in Basel-Stadt und Basel-Landschaft Unterricht HSK anbieten, kommen zweimal jährlich in einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Die Teilnahme ist für Koordinationspersonen obligatorisch.

Die Konferenz wird von den kantonalen Verantwortlichen geleitet und dient zur Diskussion fachlicher, pädagogischer, organisatorischer und administrativer Themen rund um den Unterricht HSK sowie dessen Weiterentwicklung.

## **Administration**

Die beiden Kantone stellen den Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK ein spezielles Schuladministrationsprogramm zur Verfügung. Zur Information der Koordinationspersonen sowie der Schulleitungen der öffentlichen Schulen erstellen die VSL und das AVS jährlich ein Verzeichnis mit einer Übersicht der Angebote und Kontaktdaten.